

## **(Muster-)Hygieneplan**

gemäß §36 Infektionsschutzgesetz

für Notfallunterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Asylbewerber und sonstige Massenunterkünfte

### **Einleitung und Zielsetzung**

Nach §36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Leiter von Gemeinschaftsunterkünften für Erwachsene verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Erhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit diesen Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in der entsprechenden Einrichtung zu minimieren. Dabei erscheint es sinnvoll, neben der allgemeinen Hygiene, bestimmte Aspekte des Arbeitsschutzes und der Ersten Hilfe zu berücksichtigen.

Dieser (Muster-)Hygieneplan kann dem Verantwortlichen der betreffenden Einrichtung als Vorlage dienen, einen individuell gestalteten Hygieneplan nach den eigenen Erfordernissen und Gegebenheiten zu erstellen. Dabei ist es erwünscht, dass bestimmte Bereiche dieses Planes bearbeitet werden, wenn Besonderheiten der Einrichtung in diesem Muster nicht berücksichtigt werden konnten. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass es sich bei den meisten Regelungen um **hygienische Mindestanforderungen** handelt, die selten über die Basishygiene in den Bereichen hinausgehen. Der häufig im Muster-Hygieneplan erwähnte Begriff „regelmäßig“ ist nach eigenem Ermessen und Bedarf selbst festzulegen.

Unter den derzeitigen Umständen erscheint jedoch auch die Forderung nach Basishygiene eine große Herausforderung zu sein. Um diese Basismaßnahmen aufrecht zu erhalten, ist ein **intensiver Schulungsbedarf** der Bewohner durch eine Person, die die interkulturellen Aspekte berücksichtigt, notwendig. Eine hilfstellende Link-Sammlung mit Informationen ([http://www.nlga.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=37294&article\\_id=137928&psmand=20](http://www.nlga.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=37294&article_id=137928&psmand=20)) ist auf unserer Homepage eingestellt. Ggf. muss die Vergabe der Reinigung der Einrichtung, besonders der Sanitärräume, an eine Fremdfirma erwogen werden.

Adressaten des Hygieneplanes sind die Mitarbeiter der Einrichtung. Viele Inhalte sind jedoch auch für die Bewohner wichtig und zu beachten. Es ist daher sinnvoll, diese **Inhalte des Hygieneplanes in die Hausordnung zu übernehmen und in gängige Sprachen zu übersetzen.**

Weiterführende Informationen, insbesondere zu baulichen Voraussetzungen, Raumluft- und Trinkwasserhygiene, sowie Sondermaßnahmen bei Auftreten bestimmter Infektionskrankheiten enthält der Rahmen-Hygieneplan „Gemeinschaftsunterkünfte für Erwachsene (Asylbewerber, Spätaussiedler, Flüchtlinge und Obdachlose) des Länder-Arbeitskreises aus dem Jahr 2002 ([https://www.gesunde.sachsen.de/download/Download\\_Gesundheit/RHPI\\_Gem\\_Erwachsene.pdf](https://www.gesunde.sachsen.de/download/Download_Gesundheit/RHPI_Gem_Erwachsene.pdf)).

Dieser (Muster-)Hygieneplan (**Stand 10/2015**) wurde vom Niedersächsischen Landesgesundheitsamt erstellt und basiert auf dem Rahmenhygieneplan des Länder-Arbeitskreises „Gemeinschaftsunterkünfte für Erwachsene“, sowie auf dem „Muster-Hygieneplan für Gemeinschaftseinrichtungen für Erwachsene“ des Landesentrums Gesundheit.NRW (Stand 05/2013) und des Musterhygieneplanes für Erwachsenen-Gemeinschaftseinrichtungen (EGE) des Stadtgesundheitsamtes Frankfurt am Main (Stand 06/2001).

## Inhalt

1. Individualhygiene der Bewohnerinnen und Bewohner.....	3
2. Hygiene in den Gemeinschaftsbereichen .....	3
3. Hygiene in den Sanitärbereichen .....	3
4. Wäschehygiene.....	4
5. Lebensmittelhygiene und Hygiene in von Bewohnern gemeinschaftlich genutzten Küchen .....	4
6. Maßnahmen bei Erkrankung von Bewohnern und Erste Hilfe.....	5
7. Maßnahmen bei Infektionshäufungen und Meldepflicht .....	6
8. Wichtige Kontaktadressen.....	6

## **1. Individualhygiene der Bewohnerinnen und Bewohner**

Auch in den Unterkünften ist die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner soweit als möglich zu respektieren, zumal der Hygienebegriff aufgrund von kulturellen und anderen persönlichen Gewohnheiten unterschiedlich verstanden wird.

Grundsätzlich hat jeder Bewohner und jede Bewohnerin für die persönliche Hygiene selbst zu sorgen. Dennoch sollten die Regeln der Hygiene in den Gemeinschaftsbereichen (s. Punkt 2) berücksichtigt werden.

## **2. Hygiene in den Gemeinschaftsbereichen**

- Die Bereiche sind sauber und ordentlich zu halten. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- Mit der Ausstattung (z.B. Möbel, gemeinschaftlich genutztes Kinderspielzeug, technische Ausstattung) ist sorgsam umzugehen und bei Verunreinigung sofort, sonst regelmäßig (z.B. wöchentlich), zu reinigen.
- Teppichböden sind regelmäßig zu staubsaugen (z.B. 1x wöchentlich). In längeren Zeitabständen sowie bei starker Verschmutzung ist eine Grundreinigung vorzunehmen.
- Hartfußböden sind regelmäßig zu fegen (z.B. 2x wöchentlich) und bei starker Verschmutzung feucht zu wischen. Rutschgefahr durch Pfützenbildung ist zu vermeiden.
- Der Müll ist in Tüten und Behältern mit Deckel zu sammeln und regelmäßig (z.B. täglich) zu entsorgen.
- Die Zimmer sind mehrmals täglich zu lüften (Quer- oder Stoßlüftung).
- Für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort (Schrank oder Raum) vorzusehen.
- Mit Blut- oder mit anderen Körperausscheidungen kontaminierte Flächen müssen sofort desinfiziert werden. Dazu wird die Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Tuch aufgenommen und beseitigt. Anschließend wird die Fläche wischdesinfiziert. Dabei sind Einmalhandschuhe zu tragen und nach deren Ausziehen eine Händedesinfektion durchzuführen. Das verwendete Desinfektionsmittel sollte VAH-gelistet sein.

## **3. Hygiene in den Sanitärbereichen**

- Für den Toilettengang ist die Toilette zu benutzen. Das WC ist nach jeder Benutzung sauber zu verlassen.
- Es sind personengebundene Handtücher oder Einmalhandtücher bereit zu stellen.
- Handwaschbecken sind mit Flüssigseifenspendern auszustatten. Sollte noch Stückseife verwendet werden, ist diese ausschließlich personengebunden zu verwenden.

- In den Damentoiletten sind Tüten und verschließbare Abfallbehälter für Damen-Hygieneartikel bereit zu stellen.
- Waschbecken, Duschen, Toiletten (WC-Sitzflächen, Zieh- und Drückhebel) sowie die Fußböden müssen regelmäßig (z.B. täglich) und bei starker Verschmutzung sofort gereinigt werden. Ggf. muss bei beobachteten Hygienemängeln die Reinigungsfrequenz erhöht werden.
- Die Sanitärbereiche sind regelmäßig zu lüften (Quer- und Stoßlüftung).

#### **4. Wäschehygiene**

Jeder Bewohner ist für die Reinigung seiner persönlichen Bekleidung und den Wechsel der Wäsche selbst verantwortlich.

- Bettwäsche sollte unabhängig von den verschiedenen Bettwäschekonzepten (Bewohnerinnen und Bewohner waschen selber oder die Wäsche wird gestellt) regelmäßig (z.B. 14-tägig) sowie sofort bei Verunreinigungen gewechselt werden; Handtücher und Waschlappen sollten regelmäßig (z.B. wöchentlich) gewechselt werden.
- Zum Trocknen der Wäsche müssen zu jeder Jahreszeit ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

#### **5. Lebensmittelhygiene und Hygiene in von Bewohnern gemeinschaftlich genutzten Küchen**

Für gewerblich genutzte Küchen gelten alle speziellen Anforderungen nach §§ 42 und 43 des IfSG, die Lebensmittelhygieneverordnung und andere rechtliche Bestimmungen, die mit dem Amt für Lebensmittelüberwachung abgestimmt werden sollten.

In Gemeinschaftsküchen, die von Bewohnern genutzt werden, sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat die Küche, alle benutzten Geräte, Geschirr und Flächen nach Benutzung zu säubern. Der Müll ist in geschlossenen Behältern zu sammeln und täglich zu entsorgen.
- Die Küche ist sauber und ordentlich zu halten. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- Der Fußboden ist bei Verunreinigung sofort und sonst täglich zu reinigen.
- Die Lebensmittel müssen sachgemäß verpackt (z.B. in verschlossenen Behältern) und gelagert (Schrank oder Kühlschrank) sowie gekennzeichnet (z.B. Mindesthaltbarkeitsdatum) werden.
- Rohe und gegarte Lebensmittel sollten getrennt voneinander gelagert werden.
- Die Kühlschränke sind regelmäßig (2x wöchentlich) auf abgelaufene und verdorbene Lebensmittel zu kontrollieren, die zu entsorgen sind.

- Ein gut zu verschließender Abfallcontainer ist nicht in unmittelbarer Nähe der Küche aufzustellen, um keine Schädlinge anzulocken.

## 6. Maßnahmen bei Erkrankung von Bewohnern und Erste Hilfe

- Bewohner mit Erkältungs- und/oder Durchfallerkrankungen
  - sollen die Gemeinschaftsräume meiden
  - ggf. separate Toiletten benutzen
  - auf gute Händehygiene achten (gründliches Händewaschen nach Husten/ Niesen in die Hand oder Toilettenbesuch)
  - keine Lebensmittel für andere zubereiten
  - sollen sich bei der Heimleitung melden
- Mit Blut- oder mit anderen Körperausscheidungen kontaminierte Flächen müssen sofort desinfiziert werden. Dazu wird die Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Tuch aufgenommen und beseitigt. Anschließend wird die Fläche wischdesinfiziert. Dabei sind Einmalhandschuhe zu tragen und nach deren Ausziehen eine Händedesinfektion durchzuführen. Das verwendete Desinfektionsmittel sollte VAH-gelistet sein.
- Versorgung von Bagatellwunden:  
Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verbinden mit Trinkwasser zu reinigen. Die Ersthelferin/der Ersthelfer trägt dabei Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.
- Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens:  
Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material:
  - Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten-E“
  - Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder Verbandkasten-C“
 Zusätzlich sind die Kästen mit einem VAH-gelisteten alkoholischen Händedesinfektionsmittel auszustatten.  
Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandkontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen.
- Bei Erkrankungen, die einer ärztlichen Behandlungen bedürfen, sind weitere Vorgehensmaßnahmen zu treffen.

## **7. Maßnahmen bei Infektionshäufungen und Meldepflicht**

- Bei Ausbrüchen ( $\geq 2$  Fälle) muss die sofortige Information des zuständigen Gesundheitsamtes zur Abstimmung der erforderlichen Infektionsschutz- Maßnahmen erfolgen.
- Bei Auftreten meldepflichtiger Krankheiten nach IfSG ist die Leitung der Einrichtung innerhalb von 24 Stunden zur Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.#

## **8. Wichtige Kontaktadressen**

Die Notrufnummern sollten offen ausgehängt werden:

- Polizei: 110
- Notruf: 112
- Kinderarzt:
- Giftnotrufzentrale: Giftinformationszentrum Nord, Göttingen  
0551 – 19240
- Gesundheitsamt: